

BERNER HOCKEY CLUB 1945

STATUTEN



I. Name, Zweck und Sitz

- § 1 Der «Berner Hockey-Club 1945» (BeHC) wurde am 9. Juli 1945 in Bern gegründet.
- § 2 Der BeHC ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB, ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- § 3 Der BeHC ist Mitglied des Schweizerischen Landhockey-Verbandes (SLHV).
- § 4 Der BeHC bezweckt die Ausübung und Förderung des Hockeysportes auf dem Feld und in der Halle. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- § 5 Die Klubfarben sind schwarz/rot/gelb.

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Juniorinnen und Junioren
 - Ehrenmitglieder
 - Veteraninnen und Veteranen
 - Passivmitglieder
- § 7 Die Aktivmitglieder üben den Landhockeysport aktiv aus. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer ordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können auch aus dem Kreise der Mitglieder erfolgen, müssen jedoch 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Zu Veteraninnen und Veteranen werden Mitglieder durch die ordentliche Hauptversammlung ernannt, welche dem BeHC seit 20 Jahren als Aktiv- oder Passivmitglied angehört haben. Passivmitglieder sind Freunde und Gönnerinnen und Gönner des Landhockeysportes, ohne diesen aktiv auszuüben.
- § 8 Ein Aktivmitglied des BeHC darf ohne Bewilligung des Vorstandes nicht zugleich Aktivmitglied oder Trainer eines anderen Landhockeyklubs sein. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich dem BeHC für den Sportbetrieb wie Training, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele usw. zur Verfügung zu halten.

III. Aufnahmen in den Klub

- § 9 Jedermann, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, kann sich jederzeit um die Mitgliedschaft des BeHC bewerben. Juniorinnen und Junioren haben die Unterschrift der Eltern einzuholen. Durch die Aufnahme anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Statuten und mitgeltenden Reglemente des BeHC sowie die Statuten und Reglemente des SLHV.

IV. Austritt aus dem Klub

- § 10 Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Austritt aus dem BeHC kann bei Aktivmitgliedern nur auf Ende einer Feld- oder Hallensaison erfolgen. Bei einem Austritt entsteht kein Anrecht auf Pro-Rata-Rückzahlung des Mitgliederbeitrages. Passivmitglieder können nur auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem BeHC austreten. Das Inkrafttreten des Austritts erfolgt erst dann, wenn die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller ihren bzw. seinen finanziellen Verpflichtungen dem BeHC gegenüber nachgekommen ist. Übertritte können nur gemäss den Transferbestimmungen des SLHV getätigt werden.
- § 11 Der Vorstand ist berechtigt, der Hauptversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen zu beantragen. Auch Klubmitgliedern steht dieses Recht zu, doch muss der Antrag 14 Tage von der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Als wichtige Gründe werden betrachtet: Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BeHC trotz vorangehender Mahnungen nicht nachkommt, wer den Statuten und Reglementen oder den Klub- und Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Klubs schädigt. Die Gründe, die zum Ausschluss aus dem BeHC geführt haben, werden der Ausgeschlossenen, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Durch den Ausschluss werden die finanziellen Verpflichtungen jedoch nicht hinfällig. Aktivmitglieder können zudem noch beim SLHV zum Boykott angemeldet werden.

V. Organe des Klubs

- § 12 Die Organe des Klubs sind:
- die ordentliche Hauptversammlung
 - die ausserordentliche Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- § 13 Die Hauptversammlung muss innert zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Für Aktivmitglieder und Juniorinnen und Junioren ab dem 16. Altersjahr ist die Teilnahme obligatorisch.
- § 14 Die Befugnisse der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung sind:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 2. Abnahme des Jahresberichtes
 3. Genehmigung des Budgets
 4. Festsetzung der Beiträge
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
 7. Genehmigung der Mutationen
 8. Allfällige Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Veteraninnen und Veteranen
 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- § 15 Das offizielle Geschäftsjahr richtet sich nach der Meisterschaftssaison.

§ 16 Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder und Juniorinnen und Junioren ab dem 16. Altersjahr.

War eine ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist dies allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen und eine zweite Sitzung innert 1 Monat einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Über Traktanden, die in den Einladungen nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 17 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel des Mitgliederbestandes von Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteraninnen und Veteranen vorliegt. Einladung analog § 13.

§ 18 An der Hauptversammlung sind sämtliche Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder, Veteraninnen und Veteranen und Juniorinnen und Junioren ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Eltern von Juniorinnen und Junioren jünger als 16 Jahre, haben ein Stimmrecht pro Familie (auch ohne Passivmitgliedschaft).

§ 19 Zur Vornahme von Statutenänderungen ist mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Statutenänderungen fallen ebenfalls unter eine 14tägige schriftliche Antragspflicht.

§ 20 Bei ordentlichen Abstimmungen der Hauptversammlung entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Vorsitzende, der Vorsitzende stimmt nicht mit und entscheidet bei Stimmgleichheit. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Eine geheime Abstimmung kann verlangt werden.

§ 21 Der Vorstand besteht aus 5–7 Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Sekretärin / Sekretär
- Kassierin / Kassier
- 1 bis 3 Beisitzerinnen / Beisitzer

wobei Damen und Herren angemessen vertreten sein sollten.

Die Spielführerin, der Spielführer, Trainerinnen und Trainer, Materialverwalterin und Materialverwalter und Juniorenleiterinnen und Juniorenleiter werden je nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zugezogen.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 22 Die zwei alternierenden Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren werden durch die ordentliche Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet das amtsältere Mitglied aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Vorstandsmitglieder können nicht als Revisorinnen und Revisoren gewählt werden.

VI. Finanzielles

§ 23 Für die Verbindlichkeiten des BeHC haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind lediglich für den Jahresbeitrag und allfällige beschlossene Sonderbeiträge haftbar.

§ 24 Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien werden an der Hauptversammlung festgesetzt. Das genaue Vorgehen regelt das Finanzreglement. Ehrenmitglieder und Veteraninnen und Veteranen sind nicht beitragspflichtig, geniessen jedoch alle anderen Rechte und Pflichten.

In besonderen Fällen kann der BeHC von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.

Die Mitgliederbeiträge belaufen sich höchstens auf die nachfolgend aufgeführten Beträge pro Mitglied und Kalenderjahr.

- Aktiv	500.-
- Juniorin und Junior ab U15	300.-
- Juniorin und Junior U8 / U10/ U12	205.-
- Passivmitglied	80.-

Alle anderen Mitgliedskategorien sind nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

§ 25 Die finanziellen Belange des BeHC werden im Finanzreglement geregelt, welches für sämtliche Mitglieder und den Vorstand bindend ist. Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss §4 gewidmet.

VII. Vertretung nach Aussen

§ 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den BeHC führen Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär oder Kassierin/Kassier je einzeln. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den oder die Abgeordneten an die Delegiertenversammlung des SLHV.

VIII. Verschiedenes

§ 27 Zur Ergänzung der Statuten können vom Vorstand, je nach Bedarf, Trainingsreglemente und Spielverordnungen aufgestellt werden, die für alle Aktivmitglieder und Junioren bindend sind.

§ 28 Wichtige Beschlüsse des Vorstandes werden den Mitgliedern bekanntgegeben.

IX. Auflösung oder Fusion des Klubs

§ 29 Die Auflösung oder Fusion des BeHC kann nur von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden. Die Einladung zur betreffenden Hauptversammlung hat mittels eingeschriebener Einladung mit entsprechender Traktandenliste 14 Tage vorher an sämtliche Klubmitglieder zu erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Verwendung des Klubvermögens entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit absolutem Mehr. Ein nach der Vereinsauflösung bestehender Liquiditätsüberschuss, muss einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugeführt werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

X. Schlussbestimmungen

§ 30 Vorstehende Statuten treten mit dem heutigen Tage in Kraft und sind für sämtliche Mitglieder des BeHC bindend. Die Statuten vom 21. September 2018 und alle mit vorliegenden Statuten in Widerspruch stehenden Klubbeschlüsse sind aufgehoben. Genehmigt an der 77. ordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 2021.